

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2020/02

2020-0.232.992 (BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

16. April 2020

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer	1
Unterbrechung von Fristen im WiEReG-Zwangsstrafenverfahren.....	2
Unterbrechung der Meldefristen	3

Unterbrechung von Fristen im WiEReG-Zwangsstrafenverfahren

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, vom 4. April 2020, wurden auch Änderungen im Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiEReG) vorgenommen, um den aktuell vorliegenden Einschränkungen auf Grund von COVID-19 Rechnung zu tragen.

Dabei ist der in § 18 WiEReG eingefügte Absatz von besonderer Relevanz:

„(3) Die Fristen zur Meldung der Daten gemäß § 5 Abs. 1 sowie die Frist zur Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 16 Abs. 1 werden jeweils unterbrochen, wenn die Fristen mit Ablauf des 16. März 2020 noch nicht abgelaufen waren oder der Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 fällt. Die genannten Fristen beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.“

Dies bedeutet, dass die Fristenläufe im Zwangsstrafenverfahren (§ 16 WiEReG) unterbrochen werden. **Diese Unterbrechung der Fristen tritt ex lege ein, weswegen darüber keine gesonderte Verständigung versendet wird.**

Da die Unterbrechung der Fristen rückwirkend mit 16. März angeordnet wurde, kann es vorkommen, dass Zwangsstrafenbescheide erlassen worden sind, die nicht der neuen Rechtslage entsprechen. In diesen Fällen, ist der Bescheid rechtswidrig und wird von Amts wegen aufgehoben werden. Es muss daher kein Antrag gestellt werden.

Mit 1. Mai werden dann die Zwangsstrafenverfahren in ihrem jeweiligen Verfahrensstand neu gestartet. Dies bedeutet, dass jeweils die sechswöchige Frist am 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnt, womit nach dem 1. Mai 2020 noch sechs Wochen zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer bis zum **Ablauf des 12. Juni 2020** zur Verfügung stehen. Da auch die Fristen, die mit den ersten Zwangsstrafenbescheiden (zweite Aufforderung iSd § 15 Abs. 1 Z 2 WiEReG) gesetzt wurden, unterbrochen werden, tritt auch die Strafbarkeit gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 WiEReG erst nach Ablauf der neuen Fristen ein, sofern keine Meldung erstattet wurde.

Nachfolgend ein paar Beispiele zur Veranschaulichung:

Beispiel 1: Der Rechtsträger hat am 10. April 2020 das Erinnerungsschreiben mit einer Nachfrist von 6 Wochen erhalten. Die sechswöchige Frist wird unterbrochen und beginnt mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die Erlassung des ersten Zwangsstrafenbescheides erfolgen. **Wichtig:** Es wird kein neues Erinnerungsschreiben ausgesendet, da die Unterbrechung der Frist ex lege eintritt.

Beispiel 2: Der Rechtsträger würde am 20. April 2020 den zweiten Zwangsstrafenbescheid mit einer Nachfrist von 6 Wochen erhalten. Die Frist wird unterbrochen und es wird kein Zwangsstrafenbescheid erlassen. Die Frist beginnt mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist kann die Erlassung des zweiten Zwangsstrafenbescheides erfolgen, sofern die Meldung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. **Wichtig:** Es wird der erste Zwangsstrafenbescheid nicht neu erlassen, da die Unterbrechung der Frist ex lege eintritt. Da die Frist, die mit dem ersten Zwangsstrafenbescheid (zweite Aufforderung iSd § 15 Abs. 1 Z 2 WiEReG) gesetzt wurde, unterbrochen wird, tritt auch die Strafbarkeit gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 WiEReG erst nach Ablauf der neuen Frist ein, sofern keine Meldung erstattet wurde.

Beispiel 3: Der Rechtsträger hat am 20. März den ersten Zwangsstrafenbescheid mit einer Nachfrist von 6 Wochen erhalten. Es wird von Amtswegen geprüft, ob der Bescheid rechtswidrig erlassen wurde und dieser wird von Amts wegen aufgehoben. Die Frist beginnt mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist erfolgt die Erlassung des ersten Zwangsstrafenbescheides neu, sofern keine Meldung erstattet wird. **Wichtig:** Es wird kein neues Erinnerungsschreiben versendet, da die Unterbrechung der Frist ex lege eintritt.

Beispiel 4: Der Rechtsträger hat am 10. März den ersten Zwangsstrafenbescheid mit einer Nachfrist von 6 Wochen erhalten. Der Zwangsstrafenbescheid ist nicht von Amtswegen aufzuheben, da die sechswöchige Frist bereits vor Ablauf des 16. März 2020 geendet hat. Die Frist für den zweiten Zwangsstrafenbescheid wird allerdings unterbrochen. Die Frist beginnt mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist kann die Erlassung des zweiten Zwangsstrafenbescheides erfolgen. **Wichtig:** Es wird kein neuer Zwangsstrafenbescheid erlassen, da die Unterbrechung der Frist ex lege eintritt.

WICHTIG: es erfolgt keine Neuzustellung der Erinnerungsschreiben und Bescheide auf Grund der gehemmten Fristen! Alle Fristen beginnen ab dem 1. Mai 2020 neu zu laufen, ohne dass darüber eine gesonderte Information erfolgt.

Unterbrechung der Meldefristen

Auch die vierwöchigen Fristen zur Abgabe der Meldung werden für folgende Fälle bis zum 1. Mai 2020 unterbrochen:

- Erstmeldung des Rechtsträgers nach Eintragung im Stammregister

- Wegfall der Meldebefreiung
- Eintritt einer Änderung
- Abgabe einer Meldung nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung

Aus der Nichtabgabe dieser Meldungen ergibt sich daher auch in den Fällen keine Strafbarkeit, bei denen es kein vorgelagertes Zwangsstrafenverfahren gibt (Meldung nach Eintritt einer Änderung).

Sollte die Fälligkeit der Durchführung der jährlichen Überprüfung in den Zeitraum von 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 fallen, so beginnt die Frist zur Abgabe einer Meldung nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung am 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Im Ergebnis beginnen alle von der Unterbrechung betroffenen Meldefristen nach dem 1. Mai 2020 neu zu laufen, womit in diesen Fällen nach dem 1. Mai 2020 noch vier Wochen bis zum **Ablauf des 29. Mai 2020** zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung stehen. Erst danach kann eine Strafbarkeit nach § 15 Abs. 1 Z 3 und 4 WiEReG wegen Nichtabgabe einer Meldung eintreten.

HINWEIS: Es wird empfohlen Meldungen nach Möglichkeit durchzuführen, wenn Klienten von Kredit- oder Finanzinstituten Finanzierungen benötigen, damit keine Verzögerungen bei Finanzierungsentscheidungen der Institute eintreten.